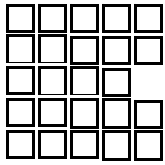


HAUSORDNUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

§ 1 Allgemeiner Grundsatz.....	2
§ 2 Gebote.....	2
§ 3 Verbote.....	2
§ 4 Genehmigungen.....	3
§ 5 Rückgabe der Wohnung.....	3
§ 6 Haftung	3



HAUSORDNUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

vom 11. Februar 1964

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

Die Benutzer sind verpflichtet, diese Hausordnung einzuhalten und den Anordnungen der städtischen Behörden und des Hauswerts Folge zu leisten. Die Eingewiesenen haben aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen und die Wohnräume und gemeinschaftlichen Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 2 Gebote

1. Treppenhaus, Flure und Waschräume sind nach einem **vom Hauswart aufzustellenden Plan täglich zu kehren** und samstags zu reinigen. Hierbei sind auch das Treppengeländer und die Stiegenfenster zu putzen.
2. Die Wäsche darf nur im Waschhaus gewaschen werden. Die Benutzung des Waschhauses und des Trockenbodens steht allen Eingewiesenen in der vom Hauswart festgesetzten Reihenfolge zu. Die an der Waschaustür angeschlagene Waschhausordnung ist zu befolgen.
3. Die Wohnräume sind sauber zu halten. Zeigt sich Ungeziefer, so ist der Hauswart unverzüglich zu unterrichten. Notfalls haben die Benutzer sich und ihren Hausrat entseuchen zu lassen.
4. Teppiche, Polstermöbel, Betten, Matratzen und andere Gegenstände dürfen nur von 8.00 bis 11.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr im Hof an der dafür vorgesehenen Stelle gereinigt werden.

Aus den Fenstern dürfen Flüssigkeiten, Unrat und dergleichen nicht geschüttet oder geworfen werden.

5. Bei Kälte, Regen, Schnee und Sturm sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Die nach außen führenden Türen sind

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| zwischen dem 1.4. und 30.9. | von 22.00 bis 6.00 Uhr und |
| zwischen dem 1.10. und 31.3. | von 22.00 bis 7.00 Uhr |

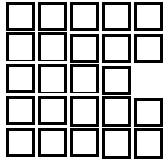
verschlossen zu halten.

6. Alle Schäden in den Wohnungen oder den Nebenräumen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
7. Bei Feuersgefahr ist der Hauswart oder die Feuerwehr sofort zu verständigen.

§ 3 Verbote

Es ist untersagt:

1. ruhestörenden Lärm zu verursachen, insbesondere Radio- und Fernsehgeräte sowie Musik über Zimmerlautstärke oder in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr zu betreiben, Trinkgelage abzuhalten oder innerhalb des Hauses Holz zu spalten,
2. Abfälle, Kehrriecht und Schmutzwasser in die Aborte zu schütten,
3. die gemeinschaftlichen Anlagen und die Wohnungen zu verunreinigen,
4. unnötig Wasser zu verbrauchen,



5. mit Ungeziefer verseuchte Möbel in die Wohnung zu bringen,
6. Motorräder, Fahrräder, Kinderwagen und sonstige sperrige Gegenstände, Möbel, Karren, Kisten, Geräte im Treppenhaus und in den Gängen abzustellen, Motor- und Fahrräder an die Hauswand anzulehnen,
7. leicht entzündliche Gegenstände, Brennstoffe und Asche in den Wohnräumen, im Treppenhaus und in den Gängen sowie auf dem Speicher zu lagern, Keller und Speicher mit offenem Licht zu betreten,
8. Haus- oder Zimmerschlüssel anfertigen zu lassen oder fremden Personen zu überlassen.

§ 4 Genehmigungen

Es dürfen nur mit Genehmigung der Stadt

1. Hunde, Katzen und andere Tiere auf dem Grundstück gehalten,
2. bauliche Veränderungen an oder in dem Gebäude vorgenommen oder Blumenbretter und Schilder angebracht, ferner Schuppen, Garage, Kleintierställe oder ähnliche Einrichtungen auf dem Grundstück errichtet,
3. gewerbliche Tätigkeiten in den Wohnräumen ausgeübt,
4. nicht eingewiesene Personen von 22.00 bis 7.00 Uhr beherbergt werden.

§ 5 Rückgabe der Wohnung

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Wohnung und die Nebenräume in ordnungsgemäßem Zustand besenrein zurückzugeben.

(2) Die von den Obdachlosen eingebauten Einrichtungen können nur dann abgetrennt werden, wenn der frühere Zustand hergestellt wird.

§ 6 Haftung

(1) Jeder Eingewiesene ist verpflichtet, seine Haushaltsangehörigen einschließlich der Kinder zur Befolgung dieser Hausordnung anzuhalten.

(2) Die Eingewiesenen haften für alle der Stadt von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden Personen, ihren Gästen, Handwerkern und sonstigen Erfüllungsgehilfen in den Wohnungen entstehenden Schäden.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Hund Katze Tiere Genehmigung Wohnung Verbote Gebote Lärm Motorräder Fahrräder

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]